

Satzung des Capoeira Oldenburg e. V.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 20.10.2005 in Oldenburg
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.02.2025
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der
Registriernummer VR 200058

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Capoeira Oldenburg“. Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportart Capoeira. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und gegebenenfalls an Wettkämpfen und Vorführungen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller/ die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären. Er ist unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die formlose, schriftliche Kündigung muss bis zum dritten Werktag des vorherigen Monats vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder Grundsätze (s. § 2) des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich erfolgen und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Vorstand teilt dem Mitglied schriftlich mit, dass der Ausschluss droht.
Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung und der Information über den drohenden Ausschluss vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und streben an, Entscheidungen im Konsens zu treffen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten oder dem/die stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern)mündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

4. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, in dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende

Beide Vorsitzende sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzeln berechtigt.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Person ist unzulässig.

§11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die §§ 13 bis 17 gelten ebenso für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer/in
- Wahl des/der Kassenprüfer/in
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder den stellvertretenden Vorsitzenden durch Einladung in Textform und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter der Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Auch Vorschläge zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind mit der Einladung den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Abwesenheit von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine digitale Teilnahme ist möglich. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen sobald ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Der/die Versammlungsleiter/in
 - Der/die Protokollführer/in
 - Die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht von jüngeren ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kann von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen für die Abwicklung der Vereinsauflösung. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. sein.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2005 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 04.09.2021 geändert.